

**VERFÜGUNG  
DES PRÄSIDENTEN DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)**  
vom 23.10.2017 (RP 02-1718)

Rekurs SC Volketswil gegen den Entscheid DKB 2017/60 vom 25.09.2017 betreffend Protest im Spiel 2538 zwischen Seen Tigers und SC Volketswil (M2-02) vom 09.09.2017 in Winterthur

## **1 Sachverhalt**

Die zuständige Kammer des VSG hat den Rekurs an ihrer Sitzung vom 12.10.2017 ein erstes Mal behandelt und am 19.10.2017 eine Gerichtsverhandlung unter Einbezug der Parteien und der SR durchgeführt. Teilgenommen haben

- SC Volketswil, vertreten durch Patrik Rutschmann und Adrian Wilhelm.
- Seen Tigers, vertreten durch Christoph Meili, Sibylle Maurer und Patricia Moser.
- SR Alfred Holl und SR Matthias Scheller.

Im Laufe dieser Verhandlung haben in einer gemeinsamen Erklärung

- Rekurrent SC Volketswil seinen Protest vom 11./12.09.2017 und den Rekurs vom 29.09.2017 zurückgezogen und dem VSG beantragt, das Rekursverfahren RP 02-1718 als durch Rückzug erledigt abzuschreiben,
- Seen Tigers und SC Volketswil die zuständige Instanz des SHV ersucht, das Resultat des Spiels mit 17:20 zu Gunsten SC Volketswil zu werten,
- die SR Holl und Scheller dieser Lösung zugestimmt und
- die Beteiligten das VSG gebeten, ihre gemeinsame Erklärung an den SHV weiterzuleiten.

## **2 Konsequenzen**

Das Resultat des Spiels ist aus rechtlicher Sicht nicht mehr umstritten, eine Zuständigkeit der Rechtsinstanzen nicht mehr gegeben, die Verfahren vor DKB und VSG sind gegenstandslos. Das weitere Vorgehen ist allein Sache der zuständigen Stellen des SHV.

In Würdigung aller Umstände rechtfertigt es sich, SC Volketswil keine Gebühren und/oder Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **3 Verfügung**

- 3.1 Das Protest- und das Rekursverfahren des SC Volketswil sind infolge Rückzugs des Protests und des Rekurses gegenstandslos und werden als erledigt abgeschrieben.
- 3.2 Die Kosten der Verfahren vor DKB und VSG trägt der SHV.
- 3.3 Die Protest- bzw. die Rekursgebühr von je CHF 300 sind SC Volketswil zurückzuerstatten.

**Diese Präsidentialverfügung ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.**

---